

7

Verordnung

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Fettmarkt-Sonntags“ am
16.10.2022, 15.10.2023 und 20.10.2024**

vom 28.06.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW 2006 S. 516 / SGV.NRW 7113) in Verbindung mit den §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV.NRW.2060), in der derzeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Warendorf als örtliche Ordnungsbehörde verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen des Einzelhandels dürfen im Bereich der Stadt Warendorf, Stadtteil Warendorf, in dem im beigefügten Lageplan gekennzeichneten Bereich an folgenden Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein: aus Anlass der am 16.10.2022, 15.10.2023 und 20.10.2024 stattfindenden Veranstaltung „Fettmarkt-Sonntag“.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Warendorf, den 28.06.2022

Stadt Warendorf
als örtliche Ordnungsbehörde

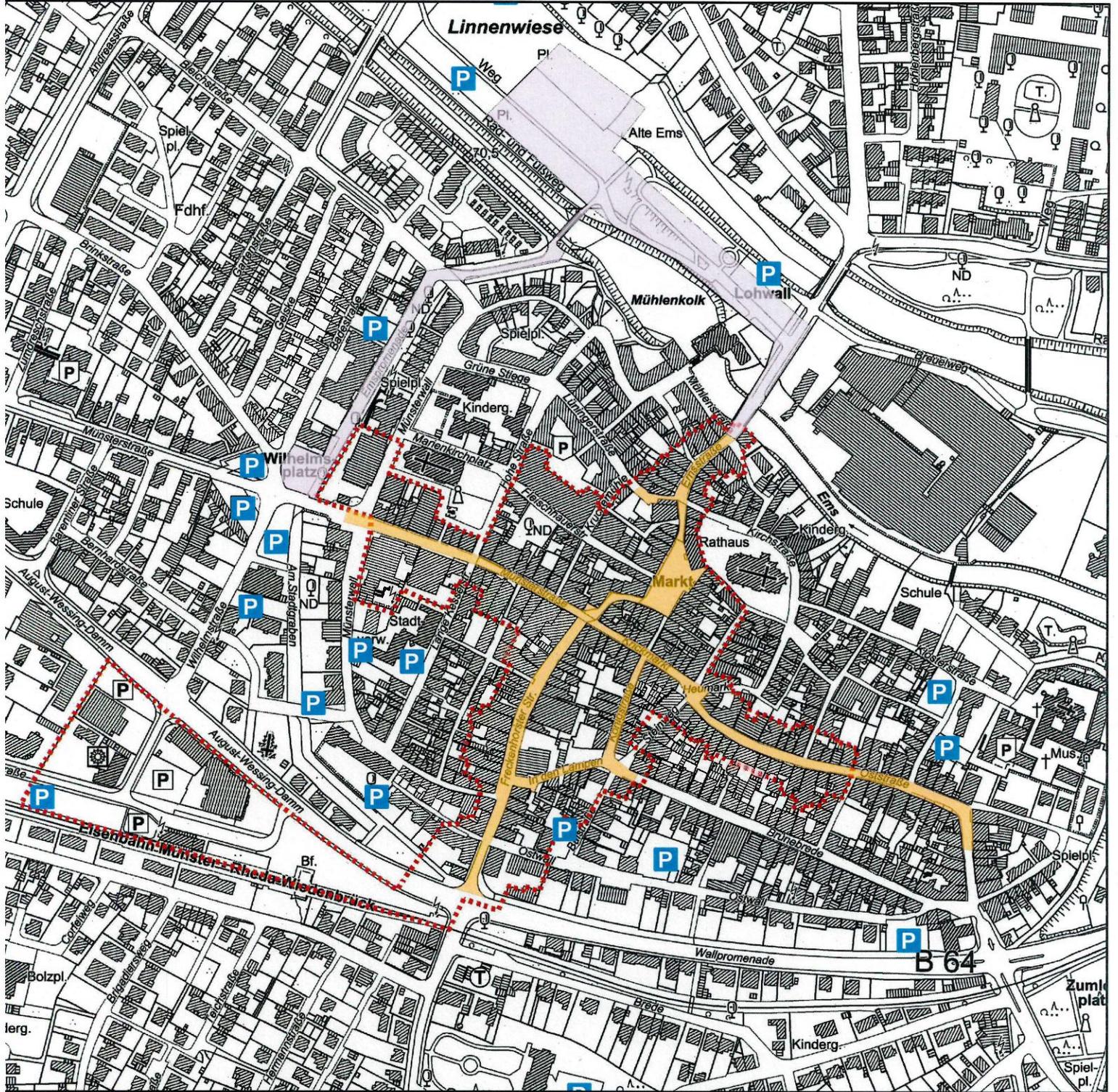


Peter Horstmann
Bürgermeister

Bereiche für Geschäftsöffnungen an verkaufsoffenen Sonntagen für die Jahre 2022-2024

(Fiesta Championata | Fettmarkt-Sonntag | Warendorfer Wintersonntag)

8



Maßstab 1:5.000 Meter
0 50 100 200

- Legende**
- Straßen mit Programmbestandteilen und Geschäftsöffnungen
 - Zentraler Versorgungsbereich lt. Einzelhandelskonzept 2018
 - Fläche für Fettmarkt-Kirmes
 - P Parkplätze

**Stadt Warendorf
Der Bürgermeister**

Bekanntmachungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 28.06.2022 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des „Fettmarkt-Sonntags“ am 16.10.2022, 15.10.2023 und 20.10.2024.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ortsrechtlichen Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 28.06.2022



Peter Horstmann
Bürgermeister